

Forderungsdifferenz- versicherung GAP



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Baloise Sachversicherung AG Deutschland

Produkt:
Forderungsdifferenzversicherung (GAP)

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Forderungsdifferenzversicherung (GAP) für finanzierte oder geleaste Sachen (z. B. Kraftfahrzeuge, fahrbare und stationäre Maschinen, Photovoltaikanlagen) an. Grundlage sind die beigefügten Bedingungen sowie alle weiteren im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten, die im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung durch die Kündigung eines Leasing, Mietkauf- oder Finanzierungsvertrags entstehen. Näheres hierzu finden Sie in § 7 Forderungsdifferenzversicherung GAP.

Was wird ersetzt?

- ✓ Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens ersetzt der Versicherer die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung und dem Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens sowie weitere Kosten gem. § 8 Forderungsdifferenzversicherung GAP.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Als Versicherungssumme gilt der Kaufpreis der versicherten Sache (neu oder gebraucht) ohne Anschaffungsnebenkosten.
- ✓ Für Sachen, deren Finanzierungsvertrag in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, gilt als Versicherungssumme der ursprüngliche Kaufpreis. Nähere Informationen finden Sie in § 9 Forderungsdifferenzversicherung GAP.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungs- oder Leasingvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen dem Finanzierungs-/Leasingnehmer und des Finanzierungs-/Leasinginstituts (z.B. aufgrund eines Reparaturschadens).



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Ausgenommen sind zum Beispiel:

- ! Schäden, durch Vorsatz des Versicherungsnehmers, des Finanzierungsnehmers oder Eigentümers
- ! durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution Rebellion, Aufstand
- ! durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- ! Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand

Eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe enthält § 4 Forderungsdifferenzversicherung GAP – Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht versichert. Bitte beachten Sie zusätzlich unsere im Angebot bzw. Antrag angegebenen Ergänzungen.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge und mobil eingesetzte Maschinen erstreckt sich auf den in der Kasko- oder Maschinenversicherung genannten Geltungsbereich, maximal jedoch auf Europa im geografischen Sinn, die Türkei sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der europäischen Union gehören. Versicherungsort für stationäre Maschinen ist das Betriebsgrundstück und für Photovoltaikanlagen der Standort der Photovoltaikanlage in Deutschland oder Österreich.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.



Wann und wie zahle ich?

Die einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – spätestens vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen. (siehe § 11 Forderungsdifferenzversicherung GAP).



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Die Versicherung endet automatisch mit Ablauf des Finanzierungsvertrages.

Wird der Finanzierungsvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit.

Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen bedarf es keiner Anzeige an den Versicherer.

Eine Übertragung der Versicherung auf eine neue Sache ist nicht möglich.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Forderungsdifferenzvertrag muss nicht gekündigt werden und endet spätestens mit dem Ende Ihres Finanzierungs-/Leasingvertrags. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Forderungsdifferenzversicherung (GAP)

Fassung 02/2021

§ 1 Gegenstand der Versicherung	§ 7 Welche Kosten sind versichert oder nicht versichert?	§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst-/Einmalprämie
§ 2 Was ist versichert?	§ 8 Was leisten wir im Schadenfall?	§ 13 Versicherung für fremde Rechnung
§ 3 Welche Voraussetzungen gelten?	§ 9 Wie ist die Versicherungssumme zu bilden? Was entschädigen wir maximal?	§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen
§ 4 Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht versichert?	§ 10 Beginn und Ende des Versicherung	§ 15 Anzuwendendes Recht
§ 5 Welches Interesse ist versichert?	§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst-/Einmalprämie	§ 16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
§ 6 Wo besteht Versicherungsschutz?		

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Kosten, die im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung durch die Kündigung eines Leasing-, Mietkauf- oder Finanzierungsvertrag entstehen.

§ 2 Was ist versichert?

Versicherte ist das in dem Versicherungsvertrag aufgeführte Objekt, für das ein Finanzierungsvertrag bestehen muss. Der Begriff „Finanzierung“ schließt die Begriffe „Kredit“, „Darlehen“, „Mietkauf“ und „Leasing“ ein.

§ 3 Welche Voraussetzungen gelten?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist das Bestehen einer Hauptversicherung für das finanzierte Objekt. Als Hauptversicherung gelten

- 1 für Fahrzeuge sowie fahrbare und transportable Sachen:
eine Vollkaskoversicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB oder eine gleichwertigen Kaskoversicherung (z. B. Maschinenversicherung für fahrbare und transportable Geräte ABMG).
- 2 für Luft- und Wasserfahrzeuge:
eine Luftfahrt- bzw. Schiffs-Kaskoversicherung.
- 3 für stationäre Maschinen:
eine Sach-Inhaltsversicherung, in der mindestens die Gefahren Brand, Blitzschlag und Explosion versichert sein müssen.
- 4 für Photovoltaik-Anlagen:
eine Elektronikversicherung (PV-Versicherung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung ABE), in der insbesondere die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Hagel versichert sein müssen.

§ 4 Welche Schäden und Gefahren sind versichert oder nicht versichert?

- 1 Versicherte Schäden
 - 1.1 In der Basis- und Komfortdeckung leisten wir eine Entschädigung nur im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung.
 - 1.2 Ein Totalschaden bei Kraftfahrzeugen, Anhänger und Auflieger liegt vor, wenn die Reparaturkosten mindestens 60 % des Wiederbeschaffungswerts vor Eintritt des Schadens betragen.
 - 1.3 Minderungen durch nicht reparierte Vorschäden bleiben bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts-/Zeitwerts außer Betracht. Mehrere zeitlich unabhängige Schäden können nicht zu einem Schaden zusammengefasst werden, wenn durch die Zusammenfassung die Voraussetzungen für einen Totalschaden erwirkt werden.
 - 1.4 In der Optimaldeckung leisten wir auch im Teil- bzw. Reparaturschadenfall (Teil- oder Vollkasko) an geleasteten Fahrzeugen eine Entschädigung, wenn Ihnen aufgrund einer Wertminderung ein Minderwert angerechnet wird (s. § 7 Nr. 1.7).
- 2 Nicht versicherte Schäden und Gefahren
- 2.1 Nicht versichert ist eine vorzeitige Auflösung des Finanzierungsvertrags aufgrund besonderer Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsgeber (z. B. im Falle eines Reparaturschadens).

2.2 Ausgeschlossen sind Schäden unmittelbar oder mittelbar entstanden durch:

- 2.3 vorsätzliche Herbeiführung durch Sie, den Finanzierungsnehmer oder den Eigentümer;
- 2.4 Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- 2.5 Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 2.6 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 2.7 Naturereignisse (Höhere Gewalt). Der Ausschluss gilt nur für stationäre Maschinen, sofern die ursächliche Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 3 Nr. 3 nicht mit versichert gilt;
- 2.8 Erdbeben. Der Ausschluss gilt nur für Photovoltaikanlagen und stationäre Maschinen, sofern diese Gefahr über den Hauptvertrag gem. § 3 Nr. 3 - 4 nicht mit versichert gilt;
- 2.9 die Teilnahme an Rennveranstaltungen jeder Art (gilt nur für Fahrzeuge gem. § 3 Nr. 1 - 2). Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

§ 5 Welches Interesse ist versichert?

Der Schutz der Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person (z. B. als Eigentümer des Fahrzeugs) abgeschlossen ist, auch für diese Person.

§ 6 Wo besteht Versicherungsschutz?

- 1 Bewegliche Objekte
Der Versicherungsschutz für Fahrzeuge sowie mobile oder transportable Geräte erstreckt sich auf den in der Kasko- oder Maschinenversicherung genannten Geltungsbereich, maximal jedoch auf Europa im geografischen Sinn, die Türkei sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Der Zulassungsort für finanzierte Fahrzeuge (auch Wasser- und Luftfahrzeuge) muss in Deutschland oder Österreich liegen.
- 2 Stationäre Objekte
Der Versicherungsort für stationäre Maschinen und Photovoltaikanlagen muss in Deutschland oder Österreich liegen und soll dem in der Sach-Inhaltsversicherung dokumentierten Betriebsgrundstück bzw. dem in der Photovoltaikversicherung dokumentierten Standort entsprechen.

§ 7 Welche Kosten sind versichert oder nicht versichert?

- 1 Versicherte Kosten
 - 1.1 Forderungsdifferenz
Versichert gilt die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung gem. § 8 Nr. 2 und des Wiederbeschaffungswerts-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens.
 - 1.2 Geleistete Anzahlung
Versichert gilt eine evtl. zu Beginn des Finanzierungsvertrags geleistete Anzahlung.
 - 1.3 Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung
Im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung gilt die Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung gem. § 3 wie folgt versichert

1.3.1 bei versicherten Sachen mit einem Kaufpreis bis 50.000 EUR mit maximal 1.000 EUR

1.3.2 bei versicherten Sachen mit einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 2.500 EUR

1.4 Zusätzliche Kosten

Nur bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern sind die nachfolgenden Kostenarten versichert - auch wenn gemäß Nr. 1.1 keine Differenz verbleibt:

1.4.1 Bergungs- und Entsorgungskosten

Dies sind Kosten, die entstehen, um die versicherte Sache, deren Teile oder Reste, die sich an der Schadenstätte befinden, aufzuräumen, an die nächst mögliche Stätte zu transportieren oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

1.4.2 Reisekosten ab 50 km Entfernung

Ist die Schadenstätte mehr als 50 km vom Heimatort entfernt, gelten notwendige Übernachtungskosten in Höhe von maximal 80 EUR je Fahrzeuginsasse pro Übernachtung für max. zwei Übernachtungen, sowie die Reisekosten (Ersatzfahrzeug der gleichen Art und Güte; Bahn in der 2. Klasse; Flug in der Economy-Klasse. Es ist das günstigste Verkehrsmittel zu wählen.) aller Fahrzeuginsassen versichert, die anfallen, um die Reise zum Zielort fortzusetzen oder zum Heimatort zurückzukehren.

1.4.3 Die maximal zu erstattenden Kosten gem. Nr. 1.4.1 - 2 richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Bei einem Kaufpreis bis 50.000 EUR werden die Kosten mit maximal 5.000 EUR, und ab einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 10% des Kaufpreises erstattet.

1.5 Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug

Versichert sind die Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug, sofern sie tatsächlich anfallen. In der Basisdeckung sind diese Kosten nur versichert, wenn Sie der Erstbesitzer sind. Eine Tageszulassung ist einem Erstbesitzer gleichgestellt.

1.5.1 Bestellen Sie im Schadenfall ein Nachfolgefahrzeug, so sind die monatlichen Kosten für ein Überbrückungsfahrzeug gleicher Art und Güte (z. B. VW Golf 2.0 TDI für einen VW Golf 2.0 TDI) wie folgt versichert:

1.5.2 in der Basisdeckung bis zur Höhe der monatlichen Finanzierungsrate;

1.5.3 in der Komfort- und Optimaldeckung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten.

1.5.4 Bei der Auswahl des Überbrückungsfahrzeugs haben Sie aktuelle Angebote in Ihrer Region zu vergleichen und sich schadenmindernd zu verhalten. So sind z. B. Wochen- oder auch Monatstarife zu wählen, anstelle von Tagstarifen. Die Kfz-Selbstbeteiligung des Überbrückungsfahrzeugs soll der Selbstbeteiligung Ihres versicherten Fahrzeugs entsprechen. Eventuelle Mehrkosten aufgrund niedrigerer Selbstbeteiligungen gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für Sonderzubehör, das über die Ausstattung Ihres versicherten Fahrzeugs hinaus geht (z. B. Navigationsgerät oder Automatikgetriebe) oder abweichende Merkmale (z. B. Zuschlag für Dieselfahrzeug, wenn das versicherte Fahrzeug ein Benzinfahrzeug war).

- 1.5.5 Die maximal zu erstattenden Kosten für das Überbrückungsfahrzeug richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Bei einem Kaufpreis bis 50.000 EUR werden die Kosten mit maximal 5.000 EUR (Basisdeckung) bzw. 7.500 EUR (Komfort- und Optimaldeckung) und ab einem Kaufpreis über 50.000 EUR mit maximal 10 % des Kaufpreises (Basisdeckung) bzw. 15 % des Kaufpreises (Komfort- und Optimaldeckung) erstattet.
- 1.5.6 Die Bestellung des Nachfolgefahrzeugs muss spätestens 14 Tage nach dem Totalschadenfall erfolgen. In den 14 Tagen ist die Erstellung des Gutachtens mit 10 Tagen und ein „Überlegungszeitraum“ von 4 Tagen (Entscheidung Reparatur oder Abrechnung als Totalschaden) berücksichtigt. Erfolgt die Bestellung später, werden die überschrittenen Tage bei der Entschädigungsbeurteilung in Abzug gebracht.
- 1.6 Bereitstellungskosten – nur in der Komfort und Optimaldeckung
- 1.6.1 Bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern werden in Erweiterung zur Basisdeckung die bei der Bestellung eines Nachfolgefahrzeugs anfallenden Bereitstellungskosten (Lieferung oder Überführung) erstattet. Die Kosten gelten auch dann versichert, wenn die Bereitstellungskosten bei der Bildung der Versicherungssumme gem. § 9 nicht berücksichtigt wurden.
- 1.6.2 Die versicherten Kosten richten sich nach dem Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs. Sie werden maximal in Höhe von 2 % des Kaufpreises erstattet.
- 1.7 Wertminderung an Leasingfahrzeugen durch einen Unfallschaden – nur in der Optimaldeckung
- 1.7.1 Bei Leasingfahrzeugen bis zu einem Alter von 5 Jahren und einer Kilometerleistung bis 100.000 km kann Ihnen bei einem Unfall nach erfolgter Reparatur von der Leasinggesellschaft ein (merkantiler) Minderwert in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Reparatur oder bei Rückgabe des Fahrzeugs zum Leasingende. Die Höhe der Wertminderung richtet sich nach den Netto-Reparaturkosten und wird von dem Sachverständigen festgesetzt, der den Teil-/Reparaturschaden beziffert hat. Sie beträgt in der Regel 10 % der Netto-Reparaturkosten.
- 1.7.2 In der Optimaldeckung sind diese Kosten unabhängig vom Kaufpreis des versicherten Fahrzeugs versichert, sofern Sie gem. Leasingvertrag zur Übernahme der Wertminderung verpflichtet sind.
- 1.7.3 Erhalten Sie eine geleistete Zahlung am Ende der Leasingdauer von der Leasinggesellschaft zurück (z. B. bei Übernahme des Leasingfahrzeugs), haben Sie die erhaltene Entschädigung an uns zurückzuzahlen.
- 1.7.4 Nicht versichert sind Wertminderungen durch übermäßige Abnutzung (z. B. Beulen, Kratzer oder ähnliches), die nach Leasingende festgestellt werden und für die weder ein Verschulden des Leasingnehmers noch eines Dritten vorliegt.
- 2 Nicht versicherte Kosten
- Nicht versichert sind rückständige Finanzierungsraten, anderweitige Bestandteile wie z. B. Kredit-schutzpakete, Versicherungen, nachträgliche Erweiterungen jeder Art, zusätzliche Lackierungen/Aufkleber, Zinsen sowie eine Koppelung, Verrechnung, Rücknahme oder Inzahlungnahme von anderen Sachen.

§ 8 Was leisten wir im Schadenfall?

- 1 Forderungsdifferenz
- 1.1 Im Schadenfall ersetzen wir die Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten Ausgleichsforderung gem. Nr. 2 zuzüglich einer nicht verbrauchten Anzahlung gem. Nr. 3 (sofern geleistet) abzüglich des Wiederbeschaffungs-/Zeitwerts unmittelbar vor Eintritt des Schadens.
- 1.2 Basis für die Berechnung des Differenzbetrags ist der Wiederbeschaffungs-/Zeitwert ohne Berücksichtigung eines evtl. vorhandenen Restwerts.
- 2 Definition der Ausgleichsforderung
- 2.1 Die Ausgleichsforderung entspricht der Summe der restlichen fest vereinbarten Finanzierungsraten zuzüglich eines evtl. vereinbarten Restwerts bzw. einer Schlussrate, gesetzlich abgezinst auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Monat des Schadeneintritts).

- 2.2 Rückständige Finanzierungsraten werden bei der Berechnung der Ausgleichsforderung außer Acht gelassen. Die Ausgleichsforderung wird so berechnet, als wenn alle Raten vertragsgemäß entrichtet wurden.
- 2.3 Werden mehrere Sachen über einen Finanzierungsvertrag finanziert, so ist die Ausgleichsforderung nur aus dem Teil zu bilden, der sich auf die beschädigte Sache bezieht.
- 3 Unverbrauchte Anzahlung
- Eine evtl. geleistete Anzahlung wird durch die Laufzeit der Finanzierung (in Monaten) geteilt. Je vergangenen Monat wird ein monatlicher Anteil von der Anzahlung abgezogen. Der verbleibende unverbrauchte Teil der Anzahlung wird der Ausgleichsforderung hinzugerechnet.
- 4 Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung
- Die Selbstbeteiligung aus der Hauptversicherung gem. § 3 wird im Falle eines Totalschadens oder einer Totalentwendung bis zu der versicherten Höhe gem. § 7 Nr. 1.3 entschädigt.
- 5 Zusätzliche Kosten
- Bei Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Anhängern und Aufliegern ersetzen wir die versicherten Kosten gem. § 7 Nr. 1.4 – 1.7.
- 6 Hauptversicherung
- 6.1 Wir entschädigen grundsätzlich erst nach einer entschädigungspflichtigen Leistung durch die Hauptversicherer gem. § 3, einen gegnerischen Haftpflichtversicherer oder einen Versicherer gem. Nr. 7.
- 6.2 Beruft sich ein Versicherer gem. § 3 aus vertraglichen Gründen auf Leistungsfreiheit, ist eine Entschädigung auch aus der vorliegenden Forderungsdifferenzversicherung nicht geschuldet.
- 6.3 Entschädigt ein Versicherer gem. § 3 nur einen Teil des Schadens, bleiben die Abzüge infolge eines Mitverschuldens bei der Berechnung der Forderungsdifferenz außer Betracht.
- 6.4 Wird eine ausgesprochene Deckungsablehnung angefochten, so ist eine Entschädigung aus der Forderungsdifferenzversicherung erst fällig, wenn eine rechtskräftige Entscheidung zu Ihren Gunsten vorliegt.
- 7 Anderweitige Versicherungen
- 7.1 Anderweitige Versicherungen (z. B. gem. § 3, eine Haftpflichtversicherung – insbesondere ein Nutzungsausfall, eine GAP-Versicherung aus einem Leasingvertrag, usw.), gehen dieser Versicherung voran. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme einer solchen Versicherung (z. B. die eigene Kfz-Versicherung) einen finanziellen Nachteil für Sie nach sich zieht (z. B. Verlust des Schadenfreiheitsrabattes, eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags oder die Anrechnung einer Selbstbeteiligung).
- 7.2 Ist die Forderungsdifferenz durch einen anderweitigen Vertrag nur teilweise gedeckt, wird die verbleibende Differenz zu den Bedingungen dieses Vertrages entschädigt. Das Bestehen einer anderweitigen Versicherung haben Sie im Schadenfall unaufgefordert anzugeben.

§ 9 Wie ist die Versicherungssumme zu bilden? Was entschädigen wir maximal?

- 1 Als Versicherungssumme gilt der Kaufpreis der versicherten Sache (neu oder gebraucht) ohne Anschaffungsnebenkosten. Ist kein Kaufpreis vereinbart worden (z. B. bei Kilometerleasing), ist der Einstandspreis als Versicherungssumme anzugeben. Ist auch dieser nicht bekannt, ist die unverbindliche Preisempfehlung als Versicherungssumme anzugeben.
- 2 Für Sachen, deren Finanzierungsvertrag in der Vergangenheit abgeschlossen wurde, gilt als Versicherungssumme der ursprüngliche Kaufpreis.
- 3 Eine geleistete Anzahlung ist nicht vom Kaufpreis in Abzug zu bringen, sondern bei Antragstellung gesondert anzugeben.
- 4 Diesel-, Umwelt-, Abwrackprämien und ähnliche sind keine Anzahlungen, da sie nicht ausgezahlt werden können. Sie sind Bestandteil des Kaufpreises und gelten wie ein Nachlass.

- 5 Der Kaufpreis der beschädigten Sachen ist auf unser Verlangen im Schadenfall durch eine Kaufrechnung oder Bestellung nachzuweisen. Existiert keine Kaufrechnung oder Bestellung, so wird der Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Anschaffung durch ein Sachverständigengutachten (TÜV oder DEKRA) ermittelt.
- 6 Die Gesamtentschädigung aus diesem Vertrag ist auf die Versicherungssumme begrenzt.

§ 10 Beginn und Ende der Versicherung

- 1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 2 Die Versicherung endet automatisch mit Ablauf des Finanzierungsvertrags.
- 3 Wird der Finanzierungsvertrag verlängert, so verlängert sich auch der Versicherungsschutz um diese Verlängerungszeit. Bei einer vorzeitigen Aufhebung endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung. In beiden Fällen ist keine Information an uns erforderlich. Eine Übertragung der Versicherung auf eine neue Sache ist nicht möglich.

§ 11 Prämie; Fälligkeit der Erst-/Einmalprämie

- 1 Bei der Prämie handelt es sich um einen risikobezogenen Einmalbeitrag.
- 2 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung des Finanzierungsvertrags erfolgt weder eine Prämienrückzahlung noch eine Prämienanhebung.
- 3 Die einmalige Prämie ist – unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts – spätestens vier Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zu zahlen.

§ 12 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- / Einmalprämie

- 1 Wird die Erst-/Einmalprämie nicht fristgerecht gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.
- 2 Nach Maßgabe des § 37 VVG sind wir leistungsfrei oder berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

- 1 Rechte aus dem Vertrag
- Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
- 2 Zahlung der Entschädigung
- Vor Zahlung der Entschädigung können wir von Ihnen den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

§ 14 Übergang von Ersatzansprüchen

- Übergang von Ersatzansprüchen
- Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- Versicherungsombudsman**
- 1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail:
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000,
Fax: 0800 3699000
(kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per Mail an uns wenden. Ein entsprechendes Kontaktformular finden Sie unter www.baloise.de/de/kontakt-service.

Versicherungsaufsicht

- 1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0;
Fax 0228 4108 - 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schlichtungsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- 1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Baloise Sachversicherung AG Deutschland
Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v. d. H.
Telefaxnummer: +49 6172 125456
E-Mail-Adresse: info@baloise.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 der Jahresprämie.

Die Höhe der Jahresprämie entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Ihrer individuellen Vertragsinformation. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

- 2**
die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3**
die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4**
die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5**
den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6**
a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7**
Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8**
die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9**
Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10**
das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11**
a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12**
Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13**
die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14**
das auf den Vertrag anwendbare Recht;
- 15**
die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16
einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

17
Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

**Baloise Sachversicherung AG
Deutschland**

Basler Straße 4
61352 Bad Homburg v.d.H.
www.baloise.de
info@baloise.de